

Sinn erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. verwandt. Für beide Formelglieder sei eine gegenseitige Bedeutungsnähe charakteristisch gewesen, verstärkt durch die gemeinsame Nachbarschaft zur Ehre. Als erstes Zeugnis der formelhaften Verbindung wird eine Kölner Urkunde von 1346 vorgestellt. Sie soll nicht dem Treugelöbnis entstammen, doch wird die inhaltliche Richtung der Formel immer mehr von dem Gedanken geprägt, Versprochenes zu halten und auch nach der Erfüllung die neue Rechtslage nicht in Frage zu stellen. Aus den Treuhandfällen, die im einzelnen abgehandelt werden, erwächst die Hinwendung auf das „Wie“ der Erfüllung mit der Pflicht zur Rücksicht auf fremde Interessen. Die Vorstellung einer allgemeinen Verhaltenspflicht ohne Rücksicht auf individuelle Vertragsbeziehungen erscheint in Ansätzen, kommt aber erst im Naturrecht zur Entfaltung, das dem zweiten Band vorbehalten ist. Die Stärke des Buches liegt in der Sammlung, Sonderung und Deutung des im Zeitalter der Ausdruckshäufung sehr verfließenden Quellenmaterials. Hier gelangt der Vf. weit über den bisherigen Stand hinaus. Auf der andern Seite liegt m. E. eine Schwäche in der grundsätzlichen Beschränkung auf deutsch geschriebene Quellen. Fängt mit den deutschen Vokabeln wirklich eine neue Art des rechtlichen Denkens an? Oder verlief die herkömmliche Rechtsvorstellung nicht schon immer in den Geleisen der eigenen Sprache und mußte nur für den schriftlichen Ausdruck auf das Lateinische umgestellt werden? Der Vf. scheint von der Annahme gehemmt worden zu sein, lateinischer Ausdruck eines Gedankens bedeute immer auch seine Herkunft aus dem römischen Recht; deshalb müsse das lateinische halbe Jahrtausend unserer Überlieferung für die Geschichte des deutschen Denkens über Treu und Glauben beiseite gelassen werden. Nichts wäre falscher als das. Es ist unhistorisch gedacht, den weiten vom Wort *fides* — und gar von *bona fides* — gedeckten Rechtsbereich des frühen und hohen MA aus der Geschichte von Treu und Glauben schlechthin zu eliminieren und mit dem 13. Jh. etwas völlig Neues beginnen zu lassen. Der äußere Umstand, daß man im Lateinischen ein Substantiv und ein Adjektiv, im Deutschen zwei einander zugeordnete Substantiva gebrauchte, trägt eine solche Zerreißung sicher nicht. Andererseits soll nicht verkannt werden, daß die Rückführung der lateinischen Quellen auf zwei verschiedene Denkebenen außerordentlich schwierig ist.

Hermann Krause

Thomas Szabó, Römischrechtliche Einflüsse auf die Beziehung des Herrschers zum Recht. Eine Studie zu vier Autoren aus der Umgebung Friedrich Barbarossas, QFIAB 53 (1973) S. 34—48. — Bei den „vier Autoren“ handelt es sich um Otto von Freising, Rahewin, Gunther von Pairis und Gottfried von Viterbo. Sie alle vertreten mehr oder weniger die Anschauung, daß der Kaiser nicht an die Gesetze gebunden sei (*princeps legibus solutus*) und das Recht der Gesetzgebung habe (*princeps conditor legis*). Quelle ist offensichtlich das römische Recht, das durch die aufblühende Rechtswissenschaft Italiens vermittelt wurde.

H. M. S.

Carlo Guido Mor, Considerazioni su qualche costituzione di Federico II, Archivio storico pugliese 26 (1973) S. 423—434. — In den Gesetzen Friedrichs II. finden sich öfters die Begriffe *ius commune* und *iura communia*. F. Calasso dachte dabei an das römische Recht, das so bezeichnet worden sei im Gegensatz zum (langobardischen und fränkischen) Partikularrecht. Nach der einleuchtenden Vermutung von Mor verhält es sich jedoch genau umgekehrt. Unter *ius commune* bzw. *iura communia* sind das langobardische und das fränkische Recht zu verstehen, nach dem damals — im Sinne des noch keineswegs überwundenen Personalprinzips — eine mehr oder weniger große Zahl von Untertanen lebte.

H. M. S.